



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

→ **Soziales, Arbeit und
Integration**

Bearbeiter/in: Dr. Katrin Struger
Tel.: (0316) 877-4786
Fax: (0316) 877-3053
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-21075/2017-4; Bezug: BMASK-433.001/0006- Graz, am 06.03.2017
ABT11-L82-5/2009 VI/B/7/2017
Ggst.: Arbeitsmarktintegrationsgesetz, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 6. Februar 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz), wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Integrationsjahrgesetz (IJG):

Die Regelungen, die insbesondere der Arbeitsmarktintegration dienen, sind zu begrüßen. Die Module des Integrationsjahres ermöglichen erstmals ein strukturiertes Programm für eine Hinführung an den Arbeitsmarkt.

Die Schaffung und Bündelung gesamtheitlich konzipierter Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher

Anerkennungswahrscheinlichkeit bezüglich ihrer Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt vorzubereiten, wird positiv gesehen.

Bei der grundsätzlichen Zustimmung zu den Zielen ist allerdings anzumerken, dass auf Ebene der vorgesehenen Maßnahmen von einer ausreichenden Basisqualifizierung der Zielgruppe ausgegangen wird, worauf aufbauend mit Sprachkursen (beginnend ab Niveau A2) und arbeitsmarktspezifischen Vorbereitungsmaßnahmen (Bewerbungstraining, Berufsorientierung etc.) ein nachhaltiger Einstieg in den Arbeitsmarkt gelingen kann. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Zielgruppe hinsichtlich ihrer mitgebrachten Kompetenzen äußerst heterogen ist. In diesem Zusammenhang darf auf die Ergebnisse des 2015 vom AMS Wien durchgeführten Pilotprojektes „Kompetenzcheck“ verwiesen werden, gemäß derer fast zwei Drittel der getesteten Flüchtlinge aus Syrien eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung mitbringen, wohingegen dieser Prozentsatz im Falle der Menschen, die aus Afghanistan geflüchtet sind, bei 20 Prozent liegt. Auf der anderen Seite sind gemäß dieser Erhebung rund 10 Prozent der aus Afghanistan geflüchteten Personen AnalphabetInnen.¹

Aus bildungspolitischer Sicht ist daher festzuhalten, dass die vorhandenen, oftmals geringen Bildungsniveaus der Zielgruppe zu berücksichtigen und entsprechende, über Spracherwerbsmaßnahmen hinausgehende Bildungsangebote (Alphabetisierung, Basisbildung, Pflichtschulabschluss) im Rahmen des Integrationsjahres vorzusehen sind, um die Grundlage für eine nachhaltige und gelingende Partizipation am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft zu schaffen. Deutschkurse und je nach Umständen des Einzelfalls „sonstige Qualifizierungsmaßnahmen“ können nicht in allen Fällen für eine nachhaltige Eingliederung am Arbeitsmarkt als ausreichend erachtet werden.

Zu § 1:

Die genannte Zielsetzung „*Maßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen*“ sollte um Maßnahmen, die dem Erwerb von Basisbildungskennnissen und formalen Bildungsabschlüssen dienen, ergänzt werden, um der angeführten Zielsetzung „*Chancen einer nachhaltigen Eingliederung am Arbeitsmarkt verbessern*“ tatsächlich entsprechen zu können.

Zu § 2:

Die Definition der Zielgruppe bedarf einer Konkretisierung im Hinblick auf das Alter der Teilnehmenden am Integrationsjahr. Die Formulierung im Entwurf „*sofern sie nicht mehr der Schulpflicht unterliegen*“ ist nicht ausreichend und verlangt eine Ergänzung im Hinblick auf die Ausbildungspflicht für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis 18 Jahre.

¹ Der 2015 als Pilotprojekt durchgeführte „Kompetenzcheck“ des Arbeitsmarktservice Wien wurde bei 898 anerkannten Flüchtlingen durchgeführt und stellt keine repräsentative Ausbildungserhebung von allen anerkannten Flüchtlingen dar, untermauert aber das Argument der Heterogenität der Flüchtlinge hinsichtlich der mitgebrachten Bildungsvoraussetzungen.

Ebenso sollen neben Asylberechtigten auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Aus fachlicher Sicht ist es positiv zu werten, dass bereits früh entsprechende Schritte zur Heranführung an den Arbeitsmarkt unternommen werden.

Allerdings sollte die Bezugnahme auf *„AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes [...] sehr wahrscheinlich ist“* klarer formuliert werden, da die aktuelle Regelung sehr unbestimmt ist. Auch die Novelle zum Asylgesetz (gemeinsam mit dem Integrationsgesetz in Begutachtung) sieht im § 68 Abs. 1 den Passus *„AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes [...] sehr wahrscheinlich ist“* vor. Im Gegensatz zum Integrationsjahrgesetz enthält das Asylgesetz in § 68 Abs. 1a allerdings eine Bestimmung, die den BMI ermächtigt, *„durch Verordnung auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken [...] jene Herkunftsstaaten, deren Staatsangehörigen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Integrationshilfe [...] zukommt festzulegen.“*

Aus Sicht der Steiermark sollte auch in das Integrationsjahrgesetz eine ähnliche Regelung aufgenommen werden, wobei in erster Linie die aktuelle politische Situation in den Herkunftsländern (und nicht Erfahrungswerte aus Statistiken) berücksichtigt werden sollte.

Zu § 3:

Bei der Festlegung der maximalen Dauer des Integrationsjahres, an dessen Ende die Teilnehmenden gemäß Zieldefinition gut auf einen Einstieg in den Arbeitsmarkt vorbereitet sein sollen, sind die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen zu berücksichtigen und ist die Dauer auf ein realistisches Maß anzupassen.

Zu Abs. 2 Satz 1:

Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahres angeboten werden, sind verpflichtend, soweit nicht *„berücksichtigungswürdige Gründe“* nachgewiesen werden (vgl. dieselbe Regelung in § 3 Abs. 3). Welche berücksichtigungswürdigen Gründe hier gemeint sind, wird weder im Gesetz noch in den Erläuterungen näher ausgeführt, was zu Vollzugproblemen führen könnte.

Zu Abs. 2 Satz 2:

Wird gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflicht am Integrationsjahr verstoßen, sanktionieren die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe und der Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre LeistungsempfängerInnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 12 B-VG verfassungsrechtlich unbedenklich sein dürfte (im Gegensatz zur Strafbestimmung im Integrationsgesetz), da die Formulierung im Integrationsjahrgesetz lediglich auf die landesgesetzlichen Vorschriften verweist. Problematisch dürfte sich allerdings die dynamische Verweisung erweisen, weshalb eine statische Verweisung empfohlen wird.

Zu Abs. 2 Satz 3:

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, dass „*zuerkannte Beihilfen*“ einzustellen sind, geht nicht klar hervor, dass es sich um Beihilfen nach diesem Gesetz handelt. Dies folgt nur aus den Erläuterungen. Es wäre daher wünschenswert, wenn dies auch im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht würde, um Unklarheiten auszuschließen.

Zu Abs. 3 letzter Satz:

AsylwerberInnen, die Zugang zum Integrationsjahr haben, verbleiben in der Grundversorgung. Bei Nichtteilnahme an Maßnahmen ist lediglich eine Meldepflicht vorgesehen.

Offen bleibt weiterhin die Frage, wer die Mobilitätskosten trägt. Damit sind jene Kosten gemeint, die anfallen, wenn eine Person, die zur Zielgruppe des Gesetzes zählt, Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahres angeboten werden, in Anspruch nimmt.

Zu § 5:

In Anbetracht der Tatsache, dass es einem Teil der Zielgruppe an Alphabetisierung, Basisbildung oder grundlegenden Sprachkenntnissen mangelt, sollten die Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres um Maßnahmen zur Alphabetisierung, Basisbildung und – je nach Ergebnissen des vorgesehenen Kompetenzclearings – zum Erwerb des Pflichtschulabschlusses sowie Deutschkurse bereits ab Niveau A1 erweitert werden. Ebenso ist unter Abs. 3 lit. h der Verweis auf eine „*kompetenzbasierte Qualifikation*“ zu ergänzen.

Zusammenfassend ist aus bildungspolitischer Perspektive sowie im Hinblick auf einen gezielten und effektiven Mitteleinsatz dringend anzuregen, bei der Formulierung der im Zuge des Integrationsjahres vorgesehenen Maßnahmen auf die unterschiedlichen Bildungsniveaus der Zielgruppe einzugehen und diese um Angebote zum Erwerb von grundlegenden Sprach- und Bildungskompetenzen zu erweitern. Nur so kann es gelingen „*möglichst gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt*“ (vgl. Abs. 1), die an den Bedürfnissen der Zielgruppe ansetzen, geschaffen werden.

Zu Abs. 3 lit. b:

Fraglich ist, wie vorzugehen ist, wenn Personen noch über keine Kenntnisse auf A1 verfügen, da das Integrationsjahr erst Deutschkursangebote ab Level A2 vorsieht: Erfolgt eine Zuweisung zu einem Deutschkurs Dritter auf niedrigerem Niveau als A2 durch das Arbeitsmarktservice oder kann das Integrationsjahr dann nicht absolviert werden?

Zu Abs. 3 lit. g:

Ziel des IJG ist die Vorbereitung auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, für die der Erwerb von Deutschkenntnissen, Berufsorientierung, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen und Arbeitstrainings unerlässlich sind. Im Rahmen des Integrationsjahres soll der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten durch ein Arbeitstraining im gemeinnützigen Bereich für eine nachfolgende Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen. Die Steiermark befürwortet aus Qualitätssicherungsgründen die Einschränkung zur Durchführung dieser Arbeitstrainings im Rahmen des Integrationsjahres auf vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 680/1985 anerkannte Träger.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.